

# ***Richtlinie über die finanzielle Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde Edelsfeld***

## **I. Grundsätze**

1. Die Gemeinde Edelsfeld fördert in ihrem Gebiet die Jugendarbeit im Rahmen der jeweiligen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Institutionen, die ihren Sitz in der Gemeinde Edelsfeld haben und anzuerkennende Jugendarbeit für die in der Gemeinde Edelsfeld und in der näheren Umgebung wohnenden Jugendlichen leisten, können auf Antrag finanzielle Zuschüsse nach dieser Richtlinie erhalten. Jugendliche im Sinne dieser Richtlinie sind Jugendliche und Heranwachsende bis zum 18. Lebensjahr.
2. Anzuerkennen ist eine Jugendarbeit, wenn sie das Wohl der Jugend durch erzieherische, spielerische und sportliche Betätigung und sinnvolle Freizeitgestaltung im Sinne der freiheitlichen demokratischen Grundordnung fördert.
3. Ziel der Förderung ist die Fortführung, Vermehrung und Verbesserung der Jugendarbeit in der Gemeinde Edelsfeld.
4. Nicht gefördert nach dieser Richtlinie werden die Schule, der Kindergarten, die Kirchen, die politischen Parteien und Wählergemeinschaften, sowie deren Nachwuchsorganisationen, sowie gewerbliche Institutionen.
5. Über die Gewährung von Zuschüssen entscheidet jährlich der Gemeinderat.

## **II. Förderung**

### *a) Mitgliederbezogener Zuschuss*

1. Die förderungsberechtigten jugendlichen Mitglieder sind der Gemeinde nach dem Stichtag vom 31.12. des Vorjahres bis zum 31.03. des Haushaltsjahres mit namentlicher Auflistung unter Angabe von Wohnort und Geburtsdatum, sowie einer kurzen Auflistung über die geleistete Jugendarbeit im vergangenen Jahr, zu melden.
2. Gruppen, die nicht mindestens seit einem Jahr bestehen oder keine Aktivitäten nachweisen können, werden nicht bezuschusst.
3. Gruppen, Organisationen und Vereine, die die erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig melden, können im laufenden Rechnungsjahr keine mitgliederbezogene Bezuschussung erhalten. Die Zahlungen erfolgen, wenn die Berechnung abgeschlossen ist.

4. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem eingestellten Haushaltswert im jeweiligen Haushaltsjahr und der Anzahl der gemeldeten jugendlichen Mitgliederstärke aus der Gemeinde Edelsfeld. Die mitgliederbezogene Bezuschussung erfolgt durch einen Pro-Kopf-Zuschuss, dessen Höhe jährlich vom Gemeinderat festzulegen ist.

*b) Projektbezogene Zuschüsse*

Darüber hinaus können Projekte und Maßnahmen gefördert werden. Der Antrag ist an den Gemeinderat zu richten.

### **III. Verfahren**

1. Alle Anträge auf Jugendförderzuschüsse sind an die Gemeinde Edelsfeld zu richten. Diese werden dann vom Kultur-, Jugend- und Seniorenausschuss vorberatend bearbeitet und dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt.
2. Ein Rechtsanspruch auf eine Bezuschussung besteht nicht.

### **IV. Inkrafttreten**

Die Jugendförderrichtlinie der Gemeinde Edelsfeld tritt mit Beschlussfassung des Gemeinderates mit Wirkung vom 01.01.2003 in Kraft.

Edelsfeld, 05.08.2003

*gez. Renner*

Renner  
1. Bürgermeister